



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 9. April 2026

Vernehmlassung «Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026»

Geschätzte Damen und Herren

Der Verband Baustoff Kreislauf Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 Stellung zu nehmen.

Baustoff Kreislauf Schweiz vertritt Unternehmen der Kies-, Beton- und Recyclingbranche sowie Altlastenberater, Altlastensanierer und Deponiebetriebe. Diese Akteure leisten einen wesentlichen Beitrag zur Untersuchung, Beurteilung, Sanierung und Entsorgung belasteter Standorte. Sie sind damit zentrale Träger der praktischen Umsetzung der Altlastenbearbeitung, insbesondere vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels, Altlasten innerhalb von ein bis zwei Generationen zu sanieren und künftigen Generationen keine Standorte mit schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt zu hinterlassen. Die Unternehmen haben in leistungsfähige Aufbereitungsanlagen zur Rückgewinnung mineralischer Rohstoffe aus mit Schadstoffen belasteten Abfällen der Altlastensanierung investiert. Dies schont sowohl Ressourcen wie auch Deponieraum, was ganz im Sinne einer leistungsstarken Kreislaufwirtschaft ist.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe wurden in den zuständigen Fach- und Leitungsgremien unseres Verbandes eingehend diskutiert. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die vorgesehenen Anpassungen der Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680), der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681) sowie die Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600). Zur VVEA äussern wir uns dabei gezielt zu ausgewählten Aspekten, insbesondere zur Anerkennung von Branchenorganisationen gemäss Art. 32a^{ter} USG. Bei der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV; SR 814.81) sowie der PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82) verzichten wir aufgrund unserer marginalen Betroffenheit auf eine Stellungnahme.

Zu den erwähnten Vorlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Generelle Stellungnahme zu den Anpassungen der AltIV und VASA

Der Verband unterstützt das Ziel, die Altlastenbearbeitung zu beschleunigen. Die ursprüngliche Zielsetzung, diese innerhalb von ein bis zwei Generationen zu bewältigen, konnte bislang nicht erreicht werden. Eine effizientere Bearbeitung und klare zeitliche Perspektiven sind aus



umweltpolitischer und planerischer Sicht sinnvoll. Auch begrüßen wir, dass die Kantone als Vollzugsbehörden gestärkt und bestehende Vollzugshindernisse reduziert werden sollen.

Der Anpassungsbedarf der Altlastenverordnung (AltIV) sowie der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) ergibt sich aus den Änderungen des Umweltschutzgesetzes gemäss BBl 2024 2502. Wir nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei den vorliegenden Änderungen überwiegend um formale Folgeanpassungen handelt, welche die gesetzliche Revision auf Verordnungsstufe nachvollziehen.

Bezüglich der neu ausdrücklich genannten belasteten Kinderspielplätze erachten wir es als sachgerecht, dass diese nicht automatisch in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgenommen werden. Art. 32c Abs. 1 Bst. b USG führt Kinderspielplätze separat auf, während Art. 31c Abs. 2 USG die Führung des Katasters für belastete Standorte vorsieht. Eine generelle KbS-Erfassung würde in der Praxis zu erheblichem administrativem Aufwand führen, da zahlreiche Standorte nach erfolgter Bodenuntersuchung wieder gelöscht werden müssten. Zudem ist davon auszugehen, dass belastete Kinderspielplätze bei festgestelltem Handlungsbedarf zeitnah saniert werden und somit nur kurzfristig im KbS verbleiben würden. Die vorgesehene Untersuchungspflicht erscheint demgegenüber nachvollziehbar und ausreichend. Hinsichtlich des neu vorgesehenen Standorttyps «PFAS-Feuerlösch-Standorte» nehmen wir zur Kenntnis, dass diese in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufzunehmen sind. Systematisch wäre eine Erfassung auch unter den bestehenden Kategorien «Betriebsstandorte» oder «Unfallstandorte» möglich gewesen. Die separate Ausweisung erscheint jedoch im Hinblick auf die differenzierte Behandlung im Rahmen der VASA-Abgeltungen folgerichtig.

Auch hinsichtlich der VASA-Verordnung ist der Anpassungsbedarf im Lichte der USG-Revision verständlich. Die vorgesehenen Vereinfachungen im Abgeltungsverfahren für Schiessanlagen durch den Verzicht auf eine vorgängige Anhörung des BAFU tragen den Vollzugserfahrungen Rechnung und sind geeignet, die Verfahren effizienter zu gestalten.

Ungeachtet des primär formalen Charakters der Anpassungen ist aus unserer Sicht sicherzustellen, dass die Systematik und langfristige Tragfähigkeit des VASA-Fonds gewahrt bleiben. Der Fonds ist zweckgebunden und wird über Abgaben auf der Ablagerung von Abfällen finanziert, wobei über 50 % der Einnahmen von Deponien Typ B stammen. Mit der Ausweitung der Abgeltungsmöglichkeiten wird der Kreis der Begünstigten erweitert, ohne dass sich die Finanzierungsbasis entsprechend verbreitert. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Motion Maret 22.3924, der Stellungnahme des Bundesrates auf die Interpellation Ryser 25.3828 sowie der ubiquitären Verbreitung von PFAS stellt sich zunehmend die Frage, ob Finanzierung und Zweckbindung des Fonds in ihrer bisherigen Ausgestaltung langfristig konsistent bleiben. PFAS sind weit verbreitet und häufig nicht eindeutig verursacherbezogen; zugleich sind erhebliche zusätzliche Sanierungskosten absehbar. Sollten sich die Annahmen über künftige Kostenentwicklungen als zu optimistisch erweisen, besteht das Risiko einer finanziellen Überbeanspruchung des Fonds oder indirekter Mehrbelastungen für die Bauwirtschaft. Es ist daher angezeigt, die mittel- bis langfristige Finanzierungsstruktur des VASA-Fonds kritisch zu überprüfen, um eine ausgewogene Lastenverteilung, gemäss Verursacherprinzip sicherzustellen.



Generelle Stellungnahme zu den Anpassungen der VVEA

Der Verband Baustoff Kreislauf Schweiz begrüsst die vorgesehenen Anpassungen der Abfallverordnung (VVEA) zur Umsetzung von Art. 32a^{ter} USG und zur Stärkung privatwirtschaftlicher Branchenlösungen im Sinne der erweiterten Produzentenverantwortung.

Insbesondere die Bestimmungen zu den freiwilligen Sammlungen von Siedlungsabfällen durch private Anbieter (Art. 13a ff. VVEA) wird begrüsst, da sie klare und praxistaugliche Rahmenbedingungen schaffen.

Von besonderer Bedeutung ist auch die Konkretisierung der Kriterien und des Verfahrens zur Anerkennung von Branchenorganisationen (Art. 6a ff. VVEA). Ein klarer rechtlicher Rahmen kann dazu beitragen, die Finanzierung und Organisation der Entsorgung entlang der gesamten Wertschöpfungskette effizienter und verursachergerechter auszugestalten.

Zentral ist aus Sicht des Verbandes die Anforderung, dass alle relevanten Akteure entlang der Entsorgungskette angemessen in den Gremien der Branchenorganisationen vertreten sind. Dazu zählen Hersteller, Importeure und Online-Versandhandelsunternehmen sowie insbesondere Sammelstellen, Transport- und Sortierunternehmen und Entsorgungsbetriebe. Nur eine ausgewogene Vertretung stellt sicher, dass die unterschiedlichen Anforderungen entlang der gesamten Entsorgungskette berücksichtigt werden und tragfähige Branchenlösungen entstehen. Ebenso ist sicherzustellen, dass die vorgesehene kostendeckende Entschädigung aller beteiligten Akteure in der Praxis gewährleistet wird, um einseitige finanzielle Belastungen zu vermeiden. Die Finanzierung hat dabei im Sinne des Verursacherprinzips über den vorgezogenen Recyclingbeitrag durch Hersteller, Importeure sowie ausländische Online-Versandhandelsunternehmen zu erfolgen.

Der Verband erachtet eine sorgfältige Ausgestaltung der Governance-Strukturen und finanziellen Mechanismen als entscheidend für die Praxistauglichkeit.

Im Übrigen verzichtet Baustoff Kreislauf Schweiz auf weitergehende Stellungnahmen zu den übrigen Anpassungen der VVEA.

Beste Grüsse

